C/2025/3598

1.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11999 – H.I.G. EU MM LBO II / ALA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3598)

1. Am 23. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— H.I.G. Europe Middle Market LBO Fund II, SCSp („H.I.G. EU MM LBO II“, Luxemburg), letztlich verwaltet von H.I.G. Capital, LLC („H.I.G. Capital“, USA),

— ALA S.p.A. („ALA“, Italien), kontrolliert von AIP Italia S.p.A. („AIP“, Italien).

H.I.G. EU MM LBO II wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ALA erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— H.I.G. EU MM LBO II ist ein Investmentfonds, der von H.I.G. Capital, LLC verwaltet wird, einer weltweit tätigen, auf Private Equity und alternative Vermögenswerte spezialisierten Investmentgesellschaft mit Sitz in Miami, USA.

— ALA und seine Tochtergesellschaften bieten integrierte Logistikdienstleistungen an und vertreiben Produkte und Komponenten für die Luft- und Raumfahrt, den Schienenverkehr und die Energiewirtschaft, insbesondere Produkte der Klasse C.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11999 – H.I.G. EU MM LBO II / ALA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË